

Satzung des Vereins der UnternehmerFrauen im Handwerk Landshut e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „UnternehmerFrauen im Handwerk Landshut e.V.“.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Sitz des Vereins ist in Landshut.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein der UnternehmerFrauen im Handwerk Landshut e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von UnternehmerFrauen im Handwerk zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung. Dazu finden in regelmäßigen Abständen Vortragsveranstaltungen mit kompetenten Referenten statt, die öffentlich zugänglich sind. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

(1) Mitglied kann jede Frau werden, die einen eigenen Betrieb führt, Frauen in Handwerksbetrieben und in kleinen und mittelständischen Betrieben, die als Ehefrau, Lebensgefährtin oder Tochter mitarbeiten und die Geschicke des Betriebes mit beeinflussen sowie Frauen, die in einer Führungsposition eines Handwerksbetriebs tätig sind (ohne selbst Inhaberin zu sein). Frauen, die dem Handwerk aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit in besonderer Weise verbunden sind.

(2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu. Sollte die Grundlage nach § 6 (1) während der Mitgliedschaft entfallen, kann der Vorstand entscheiden, dass die Mitgliedschaft trotzdem weiter bestehen bleibt.

(3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen werden, die den Zielsetzungen des Vereins UFH nahestehen und die Interessen des Verbandes wirtschaftlich fördern oder mit dem Verband kooperieren wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Die Fördermitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden

4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
2. durch Streichung der Mitgliedschaft bei einjährigem Beitragsrückstand oder wenn der Aufenthalt unbekannt ist,
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. durch Ableben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört;
- andere Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt,
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterne Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht;
- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 9 Beiträge – Geschäftsjahr

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag. Er ist im 1. Quartal des Jahres fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt - entweder real, virtuell oder hybrid (Onlineverfahren). Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail maximal 1 Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beim Vorstand beantragt oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich (wobei ein einfacher Brief ausreichend ist) oder elektronisch (z. B. per E-Mail) unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied. Die Einladung sollte mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzählt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich (Textform ist ausreichend), in der Regel eine Woche vor der Versammlung, an den Vorstand zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüferin,
5. die Höhe des Jahresbeitrages.

Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden. Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Jeweils zwei der gewählten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Aufstellung eines Jahresprogramms.

Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt jederzeit niederlegen. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, muss die Niederlegung durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen andernfalls gegenüber der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird bei der Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung dieser nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, in Präsenz, virtuell (Onlineverfahren) oder hybrid und werden von einem Vorstandsmitglied in der Regel in Textform einberufen. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder unter Verwendung eines

anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels (z.B. E-Mail) übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Mündliche und fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand kann Beisitzerinnen berufen und abberufen, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Beisitzerinnen gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Sie wirken nur beratend mit.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EstG (sog. Ehrenamtspauschale) gewährt wird.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüferin wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüferin bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüferin ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte zu überprüfen und von dem Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüferin darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 Änderungen der Satzung

Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; Hierzu müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 16 Allgemeines

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschluss der Satzungsneufassung vom 26.03.2026

Satzung des Vereins der UnternehmerFrauen im Handwerk Landshut e.V.